

Konzentrationszonenplanung
und Rechtsprechung des
OVG NRW

Bauleitplanung als Regelungsfeld mit
niedriger Regelungsdichte:
Rechtsgebundenheit vs.
Planungsermessen

Grundbausteine rechtlicher Anforderungen in der Bauleitplanung

- Städtebauliche Erforderlichkeit
- Ermächtigungsgrundlage
- Abwägungsgebot

- Plankonzeptionelle Stimmigkeit
- Vermeidung von
Vollzugshindernissen
- Sorgfältige Bestandsaufnahme

Das Spannungsverhältnis von
Planung und Verwaltungs-
rechtsprechung:

Effektiver Rechtsschutz -
Verwaltungskontrolle -
Planungsspielraum

Rechtliche Maßgaben für die Konzentrationszonenplanung

- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB:
schlüssiges Gesamtkonzept für den
gesamten Außenbereich, das der
Windenergienutzung substantiell Raum
gibt

Arbeitsschritte in der Abwägung

- Sorgfältige Bestandsaufnahme zur Standortzuweisung
- Flächenauswahl: Harte und weiche Tabuzonen

Harte Tabuzonen

Sie sind für eine Windenergienutzung nach den Kriterien des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wegen zwangsläufiger dauerhafter Vollzugsunfähigkeit schlechthin ungeeignet.

Sie sind der Abwägung entzogen. Hier besteht kein Bewertungsspielraum der Gemeinde.

Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

(vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013
- 2 D 46/12.NE -, DVBl. 2013, 1129 =
juris Rn. 47)

Weiche Tabuzonen

Bereiche des Gemeindegebiets, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Sie sind disponibel und der Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich der Unterscheidung
zwischen harten und weichen
Tabuzonen bei der Auswahl von
Vorrangflächen trifft die Gemeinde
eine materiell-rechtlich gebotene
Dokumentationspflicht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013
- 2 D 46/12.NE -, DVBl. 2013, 1129 =
juris Rn. 39, im Anschluss an BVerwG,
Urteile vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12 -
, juris Rn. 5 f., und vom 13. Dezember
2012 - 4 CN 1.11 -, DVBl. 2013, 507 =
juris Rn. 11 ff.)

Einzelfallbezogene
Gesamtbetrachtung, ob die
Konzentrationsflächenplanung
der Windenergienutzung
substantiell Raum verschafft.